

des Verkehrs auszuführen. In Zusammenarbeit mit den Kantonen wird dahin gewirkt, dass Unterhaltsarbeiten auf den einzelnen Nationalstrassenzügen interkantonal besser koordiniert werden. Sodann ist bei den einzelnen Baustellen die Koordination zwischen Bauablauf und Verkehrsregelung zu verbessern. Auf Hauptachsen ist darauf zu achten, dass die Anzahl der Fahrspuren während der Bauarbeiten unter Einbezug der Pannestreifen ohne Einengung erhalten werden können. Durch Verwendung schnell verarbeitbarer Baumaterialien, durch Nacharbeit und durchgehenden Schichtbetrieb soll auch die Dauer der Verkehrsbehinderung herabgesetzt werden. Soweit es die Verhältnisse im Einzelfall zulassen, sind die Unterhaltsarbeiten zudem ausserhalb des saisonalen Verkehrs, d. h. auf den Frühling und den Herbst, zu verlegen.

Bei allen diesen Massnahmen behält allerdings der Grundsatz des Nationalstrassengesetzes, wonach beim Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen auch bauwirtschaftliche und finanzielle Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, seine Gültigkeit. Wohl sind beim obenerwähnten Unterhaltskonzept Mehrkosten in Kauf zu nehmen, ein vernünftiges Kosten-/Nutzenverhältnis soll aber dennoch gewahrt bleiben, denn die für den Nationalstrassenbau und -unterhalt verfügbaren finanziellen Mittel sind nicht unbegrenzt.

Das neue Unterhaltskonzept und alle zu dessen Verwirklichung erforderlichen Massnahmen wurden zusammen mit den kantonalen Baudirektionen in die Wege geleitet. Das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bzw. das Bundesamt für Strassenbau werden im Technischen die erforderliche Koordination sicherstellen. Rechtlich soll das Konzept in einer bereits eingeleiteten Revision der Verordnung vom 24. März 1964 über die Nationalstrassen festgeschrieben werden. Zusätzlicher Rechtsgrundlagen bedarf es nicht. Eine kooperative Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen und den Kantonen unter sich lässt sich ohnehin nicht mit Gesetzesbestimmungen erzwingen. Wir zweifeln aber nicht daran, dass sich die Kantone an die gemeinsam auszuarbeitenden Regeln über die Effizienz im Unterhalt und in der Erneuerung der Nationalstrassen halten werden. Sanktionen gegen Kantone, die sich wider Erwarten nicht an die Weisungen des Bundes halten sollten, wären, wenn sie etwa in einer Kürzung von Beiträgen aus dem Treibstoffzoll liegen sollten, wenig tauglich.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates  
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

**Le président:** Le Conseil fédéral propose d'accepter la motion sous forme de postulat. M. Herczog propose le maintien de la motion. Je lui donne la parole.

**Herczog:** Ich finde dieses Vorgehen zwar etwas unseriös. Aber ich erkläre jetzt trotzdem ganz kurz, warum ich diesen Vorstoss auch in Form eines Postulates bekämpfe.

Die Unterhaltsarbeiten bei den Nationalstrassen sind nicht ein Problem in dem Sinne, wie es Herr Neuenschwander aufwirft. Es ist nicht das gleiche Problem wie bei Egerkingen, in erster Linie quasi, weil der Kanton nicht seiner Arbeit nachgekommen wäre. Die Unterhaltsarbeiten sind – um die Diskussion nicht zu verlängern –:

1. wie wir in einer Diskussion mit Herrn Bundesrat Schlumpf schon gehört haben, ein Problem der Erstellungsart der Nationalstrassen und
2. der Art und Weise, wie heute die Nationalstrassen ausgebaut werden.

Ich möchte nicht näher darauf eingehen, aber ich bin dagegen, dass man hier ohne gewerkschaftliche Absprache einfach sagt: Man zieht die ganzen Unterhaltsarbeiten im Schichtbetrieb, in Nacharbeit, nötigenfalls im 24-Stundenbetrieb durch, ohne auch arbeitsrechtliche und arbeitssicherheitstechnische Versprechen abzugeben. Es gäbe in bezug auf die Unterhaltsarbeiten noch einiges zu sagen, aber ich glaube, das ist hier in diesem Rat gar nicht möglich.

*Abstimmung – Vote*

Für die Ueberweisung als Postulat	71 Stimmen
Für den Antrag Herczog	33 Stimmen

**Renschler:** Ich stelle fest, dass wir unsere Prozedur geändert haben oder im Begriffe sind, sie zu ändern. Wenn persönliche Vorstösse bestritten wurden, sei es, dass Motionen nur als Postulat entgegengenommen oder auch als Postulat abgelehnt wurden, war doch durch einen Gegenantrag automatisch, wie Herr Herczog das vorhin ausführte, Diskussion beschlossen. Aber die Diskussion fand dann nicht sofort statt, sondern sie wurde jeweils auf eine nächste Session verschoben. Sonst könnten wir Gefahr laufen, dass wir am Samstagabend noch hier sitzen.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, sich an die alte Regel zu halten. Wenn ein Vorstoss bestritten wird, ist Diskussion beschlossen, diese aber auf eine spätere Session zu verschieben.

**Le président:** Je remercie M. Renschler de ses remarques. Aucune proposition de renvoi de la discussion n'a été formulée.

86.540

**Motion Nebiker**

**Ausserordentliche Session  
der eidgenössischen Räte  
Sessions extraordinaires  
des Chambres fédérales**

*Wortlaut der Motion vom 20. Juni 1986*

Der Bundesrat wird ersucht, der Bundesversammlung Bericht und Antrag für eine Aenderung von Artikel 86 Absatz 2 der Bundesverfassung (Einberufung einer ausserordentlichen Session) vorzulegen, und zwar in dem Sinne, dass die Einberufung einer ausserordentlichen Session der eidgenössischen Räte nur für Geschäfte von ganz besonderer Bedeutung vorzusehen ist, die zeitlich unaufschiebbar sind und nicht in einer laufenden oder unmittelbar folgenden Session behandelt werden können.

*Texte de la motion du 20 juin 1986*

Le gouvernement est chargé de présenter aux Chambres fédérales un rapport et une proposition en vue d'une modification de l'article 86, 2e alinéa de la constitution (convocation en session extraordinaire). La nouvelle disposition devra prévoir que les Chambres fédérales ne pourront être convoquées en session extraordinaire que pour des affaires d'une très haute importance, dont l'examen ne saurait être différé ou ne peut avoir lieu lors de la session en cours ou de la suivante.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Aliesch, Ammann-Bern, Aregger, Aubry, Auer, Basler, Bonnard, Bonny, Bremi, Bühler-Tschappina, Camenzind, Cincera, Cottet, Coutau, Eggly-Genève, Eppenberger-Nesslau, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Flubacher, Früh, Gautier, Gehler, Geissbühler, Hari, Hess, Hofmann, Hösli, Hunziker, Jung, Kühne, Künzi, Martignoni, Mühlemann, Müller-Scharnachtal, Müller-Meilen, Müller-Wiliberg, Nef, Neuenschwander, Oehen, Oehler, Ogi, Reich, Reichling, Ruckstuhl, Rutishauser, Schärli, Schmidhalter, Schnyder-Bern, Schwarz, Thévoz, Tschuppert, Uhlmann, Villiger, Weber-Schwyz, Zwingli (55)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

In letzter Zeit wurde Artikel 86 Absatz 2 der Bundesverfassung aus Gründen tagespolitischer Effekthascherei und für die Profilierung einzelner Gruppierungen missbraucht.

Dieser Artikel stammt jedoch aus einer Zeit, da die Räte nur einmal jährlich tagten. Bei vier jährlichen Sessionen ist das Bedürfnis ausserordentlicher Sessionen bedeutend geringer. Ein solches Instrument sollte deshalb nur für Fälle vorgesehen sein, in denen die Dringlichkeit eines Geschäfts so gross ist, dass eine Behandlung erst in der folgenden Session nicht genügen kann.

#### *Schriftliche Stellungnahme des Büros*

##### *Rapport écrit du Bureau*

Da der Vorstoss eine Angelegenheit des Parlamentes betrifft, wird er gemäss GRN Artikel 31 Absatz 3 vom Büro beantwortet.

Das Büro ist der Meinung, dass man sich zunächst über den Sinn von Artikel 86 Absatz 2 der Bundesverfassung einigen sollte. Schon bei der Vorbereitung der ausserordentlichen Session zum Waldsterben im Februar 1985, der zweiten auf Begehren eines Viertels der Mitglieder des Nationalrates einberufenen ausserordentlichen Session seit der Gründung des Bundesstaates, haben sich verschiedene Fragen zum Vorgehen gestellt. Ist es angemessen, durch den Bundesrat eine ausserordentliche Session der eidgenössischen Räte einberufen zu lassen, wenn es den Antragstellern darum geht, eine Beratung über ein Thema zu erwirken, dessen Dringlichkeit unterschiedlich eingestuft wird? Sind in Artikel 86 Absatz 2 tatsächlich ein Minderheitsrecht und eine Bestimmung für Krisenzeiten miteinander verknüpft? Bedeutet das Quorum gemäss Artikel 86 Absatz 2, dass die Räte gezwungen werden können, sich mit den gewünschten Traktanden materiell zu befassen, oder können die Räte nach dem Zusammentritt zur ausserordentlichen Session oder in einer ordentlichen Session beschliessen, auf die materielle Behandlung zu verzichten? Problematisch erscheint auch, dass der Ständerat ebenfalls einberufen wird, ohne dass eine Minderheit der Mitglieder des Ständerates ihrerseits eine ausserordentliche Session verlangen kann. Das in Artikel 86 Absatz 2 auch den Kantonen gewährte Recht kann heute nicht mehr genügen, um die Ungleichbehandlung der beiden Räte zu rechtfertigen.

Das Büro hat festgestellt, dass nicht nur die Interpretation des vom Motionär angesprochenen Artikels 86 Absatz 2, sondern allgemein die Bestimmungen der Bundesverfassung über die Einberufung der eidgenössischen Räte überprüft werden müssen. Die Bundesverfassung geht immer noch davon aus, dass jährlich lediglich eine ordentliche Session stattfindet, was bereits Ende des letzten Jahrhunderts nicht mehr der Praxis entsprach. Auch die Bestimmungen in den Artikeln 78 und 82, wonach für jede ordentliche und ausserordentliche Session ein neuer Ratspräsident gewählt werden muss, wurde nie wortgetreu eingehalten. Ferner werden die Bestimmungen des Geschäftsverkehrsgesetzes (Artikel 1–3) und des Garantiesgesetzes (Artikel 13 und 13bis) über die Einberufung der Räte zu überprüfen sein. Dazu gehört vor allem auch die Klärung des Unterschieds zwischen einer ausserordentlichen und einer Sondersession.

Um die rechtlichen Bestimmungen über die Einberufung der Bundesversammlung im Zusammenhang überprüfen zu können, beantragt das Büro, den Vorstoss von Nationalrat Nebiker in der Form des Postulates entgegenzunehmen. Das Büro wird anschliessend eine Kommission damit beauftragen, Vorschläge auszuarbeiten.

#### *Antrag des Büros*

##### *Proposition du Bureau*

Das Büro beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

#### *Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

**Le président:** Je vous propose de passer à la page 2, Postulats. Les auteurs des postulats dont vous avez la liste acceptent la proposition du Conseil fédéral.

85.988

#### **Postulat Gehler**

#### **Konferenz der frankophonen Länder**

#### **Répresentation suisse à un sommet francophone**

##### *Wortlaut des Postulates vom 19. Dezember 1985*

Mehr als 2,1 Millionen Schweizer sind französischsprachig und haben somit Anspruch auf alles, was ihre kulturelle Identität schützt und fördert, selbstverständlich ohne Anspruch auf Ausschliesslichkeit und Privilegien, so wie es dem Wesen der mehrsprachigen Gemeinschaft, welche die Eidgenossenschaft darstellt, entspricht.

Es ist deshalb schwer verständlich, dass sich der Bundesrat weigert, sich – sei es auch nur durch einen Beobachter – an der Konferenz der «Agence de coopération culturelle» vertreten zu lassen, die im Februar 1986 in Paris stattfindet und an der 35 ganz oder zum Teil französischsprachige Länder teilnehmen.

Wir laden den Bundesrat darum ein, auf seinen Entscheid zurückzukommen.

##### *Texte du postulat du 19 décembre 1985*

Plus de 1,2 million de Suisses sont de langue française et, à ce titre, ils ont droit à tout ce qui protège et développe leur identité culturelle, certes sans exclusive ni privilège conformément à la définition de la société plurilingue qu'est la Confédération helvétique.

C'est pourquoi le refus du Conseil fédéral de se faire représenter, fût-ce par un observateur, au sommet de l'Agence de coopération culturelle à Paris, en février 1986, qui réunira 35 pays totalement ou partiellement francophones est difficilement compréhensible.

Le Conseil fédéral, dès lors, est invité à reprendre en considération sa position en la matière.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Flubacher, Geissbühler, Neuenschwander, Schüle (4)

##### *Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

L'auteur renonce à développer son intervention mais demande une réponse écrite.

##### *Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

###### *vom 10. März 1986*

##### *Rapport écrit du Conseil fédéral du 10 mars 1986*

Le Conseil fédéral a décidé que la Suisse participerait avec un statut d'observateur à une réunion des Chefs d'Etat et de Gouvernement des pays ayant en commun l'usage de la langue française, qui s'est tenue à Paris du 17 au 19 février 1986.

Nous aimerions rappeler, à ce propos, que les autorités fédérales ont eu à se prononcer, depuis décembre 1985, sur deux objets distincts, ressortissant d'enceintes officielles différentes. L'un se rapportait à une invitation à une réunion ministérielle tenue dans le cadre de l'Agence de Coopération Culturelle et Technique (ACCT), tandis que l'autre concernait le sommet entre Chefs d'Etat cité plus haut.

La Suisse n'a jamais participé aux travaux de l'ACCT. Aussi, lorsque, le 11 décembre 1985, le Chef du Département fédéral des affaires étrangères a été invité à se rendre à Paris, le 14 décembre, dans «l'idée d'approfondir les relations d'amitié existant entre les membres de l'Agence de Coopération Culturelle et Technique et de donner un tour plus concret à leur coopération», il est apparu, que la Suisse n'étant pas membre de l'ACCT, il n'y avait pas lieu de donner une suite favorable à cette invitation.

L'invitation du Président Mitterrand, datée du 21 janvier 1986, nous proposait, elle, de participer au sommet de la

## **Motion Nebiker Ausserordentliche Session der eidgenössischen Räte**

## **Motion Nebiker Sessions extraordinaires des Chambres fédérales**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.540
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2039-2040
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 034

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.